

Verantwortliche Redakteure.

Für den politischen Theil:

C. Fontane,

für Feuilleton und Vermischtes:

J. Steinbach.

Für den übrigen redakt. Theil:

H. Schmiedehaus,

gänzlich in Posen.

Verantwortlich für den Inseraten-Theil:

J. Klugkist in Posen.

# Posener Zeitung

Siebenundneunziger Jahrgang.

Nr. 853

Die "Posener Zeitung" erscheint wöchentlich drei Mal, an den auf die Sonn- und Feiertage folgenden Tagen jedoch nur zwei Mal, das Abonnement beträgt vierzig-Jährlich 4,50 M. für die Stadt Posen, 5,45 M. für ganz Deutschland. Bestellungen nehmen alle Ausgabestellen der Zeitung sowie alle Postämter des deutschen Reiches an.

Freitag, 5. Dezember.

Inserate werden angenommen in Posen bei der Expedition der Zeitung, Wilhelmstraße 17, ferner bei H. Ad. Schlech, Hofliefer, Gr. Gerber u. Breiteit - Ecke, Ollie Nicklisch, in Kremmen J. Neumann, Wilhelmplatz 8, in Gniezen bei S. Chrysostom, in Meyeritz bei H. Wallhias, in Wreschen bei J. Adelohu u. b. d. Inserat-Anstalt von H. L. Daube & Co., Haaselein & Vogler, Rudolf Rose und „Invalidendank“

1890

## Amtliches.

Berlin, 4. Dez. Der König hat dem Geheimen Oberbaudirektor und vortragenden Rath im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Baensch den Charakter als Wirklicher Geheimer Oberbaudirektor mit dem Range eines Raths erster Klasse verliehen.

Der König hat den Regierungsassessor Schaeper in Achim und den Regierungsassessor Telschow in Wittlage zu Landräthen ernannt; dem Professor und Dirigenten der forsttechnischen Abteilung des Versuchswesens an der Forst-Akademie zu Eberswalde Dr. Schwappach, dem Oberförster und Dozenten an der Forst-Akademie zu Eberswalde Dr. Kienitz zu Chorin und dem Oberförster und Dozenten an der Forst-Akademie zu Münden Uth den Amtstitel als Forstmeister unter Beilegung des Ranges der Rätte vierter Klasse, sowie dem Deichinspektor Goldsoph zu Bäckericher Zollhaus den Charakter als Baurath verliehen; ferner der Wahl des Oberlehrers, Professors Walther am Gymnasium zu Potsdam zum Direktor des Realgymnasiums daselbst die Allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Der bisherige ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Gnesen Dr. Mikulla ist zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

Dem Landrat Schaeper ist das Landratsamt im Kreise Achim und dem Landrat Telschow das Landratsamt im Kreise Wittlage übertragen worden.

Die durch Pensionierung ihres bisherigen Inhabers erledigte Stelle des königlichen Rentmeisters der Kreisstadt zu Groß-Strehlitz ist dem Rentmeister Schirmeisen zu Pleß verliehen und die Verwaltung der Kreisstadt in Pleß dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Thielisch I zu Posen übertragen worden.

## Deutschland.

Berlin, 4. Dezbr. Anlässlich des Tagens der Schulreformkonferenz beschäftigt sich alle Welt mit der Reform des höheren Schulwesens. Einen der merkwürdigsten Vorschläge, die bisher in dieser Frage gemacht worden sind, finden wir heute in einem hiesigen radikalen Blatte. Es wird beklagt, daß sämtliche Schulen gleicher Art in der ganzen Monarchie nach einer und derselben in Berlin festgestellten Schablone organisiert seien. „Ob eine Schule an der russischen oder französischen Grenze, ob sie im Gebirge oder im Tieflande, ob an der Nord- oder Ostsee, ob in der Weltstadt oder in der kleinbürgerlichen Ackerstadt, ist für die gegenwärtige Verwaltungspraxis durchaus gleichgültig.“ Das betreffende Blatt stellt daher die radikale Forderung: „Die Provinzialschulkollegien sollten ganz beseitigt und die Macht des Ministers auf eine allgemeine Oberaufsicht beschränkt, alles Uebrige aber den Eltern, Gemeinden und Lehrerkollegien überlassen werden.“ Das Blatt sagt nicht, ob es nur von den höheren Schulen oder auch vom Volkschulunterricht spricht; anscheinend meint es die Volksschulen mit. So vielfach berechtigt nun auch die Behauptung ist, daß die Zentralisation in unserem Unterrichtswesen diesem zu schwerem Nachtheil gereicht, so ist doch die erwähnte Forderung nicht ohne noch viel größeren Nachtheil durchführbar. Diese Forderung kratzt gerade an dem, was sie dem bisherigen Zustande vorwirft. Sie behandelt die Großstadt mit ihren reichen Bedürfnissen und Interessen und die kleinste, wirtschaftlich und geistig rückständige Landgemeinde gleich, zwar nicht hinsichtlich der materiellen Gestaltung des Unterrichtes, aber darin, daß sie ihnen formell dasselbe Maß von Rechten hinsichtlich des Unterrichts geben will. Gewiß, die Großstädte leiden darunter, daß ihre Bürger so wenig oder vielmehr gar nicht darin mitzusprechen haben, wie und worin ihre Kinder unterrichtet, und in welchem Geist sie erzogen werden sollen. Ganz anders verhält es sich vielfach auf dem Lande. In mancher Gemeinde würden die Bauern überhaupt niemals eine Schule bauen, niemals eine weitere Lehrkraft anstellen, wenn dies eben von ihnen abhinge. Und sie finden manchmal eine Unterstützung an dem einzigen akademisch Gebildeten der Gemeinde, dem Pastor, der erklärt: „Zur ewigen Seligkeit ist wohl Rechtschaffenheit nutz, aber keine Kenntnisse. Für die große Mehrzahl der Gemeinden in Preußen wäre die Übertragung solcher Rechte mit dem Risiko, mit der allmählichen Verkümmерung des Schulwesens gleichbedeutend. Das Heil und die Fortentwicklung unseres Bildungswesens liegt allein darin, daß man mit der Zentralisierung (in formaler Hinsicht) bricht und die Verleihung von Rechten bezüglich des Unterrichts abhängig macht von der Größe der Gemeinden und ihrer finanziellen Opferwilligkeit, die für ihr Verständnis hinsichtlich des Unterrichtswesens der beste Gradmesser ist. Die Abschaffung der Provinzialschulkollegien ist ein seltsamer Vorschlag, den das Blatt zu begründen ganz vergeßt hat. Dass eine erhebliche Aenderung im Berechtigungsweisen aussichtslos ist, wird bedauert, mit Recht natürlich. Wenn das Blatt aber sagt, daß dadurch Realgymnasien und Oberrealshulen zu einem kümmerlichen Dasein verurtheilt seien, so handelt es sich betreffs der Oberrealshulen nicht um eine Zukunftsbefürchtung, sondern um eine vollzogene Thatsache, vollzogen, seitdem diesen Schu-

len das Recht der Vorbereitung zum Staatsbaufache genommen ist. Die Mehrzahl der überhaupt nicht zahlreich gewesenen (14) Oberrealshulen ist in der Umwandlung zu einem Realgymnasium begriffen, oder bereits umgewandelt, oder sie hat die Prima abgegeben und ist jetzt eine einfache Realschule. Bezuglich des Realgymnasiums ist die Befürchtung, daß das Ergebnis der Konferenz zu seinem Schaden ausschlagen wird, freilich nur allzu berechtigt.

— Die Konferenz zur Berathung von Fragen des höheren Schulwesens wurde gestern in Gegenwart des Kaisers eröffnet. Der Minister v. Götzler leitete die Verhandlungen mit einer längeren Ansprache ein, in welcher er u. A. Folgendes sagte:

„Was diese Berathungen auszeichnen soll, ist die volle Freiheit in der Diskussion. Es ist der dringende Wunsch der Unterrichtsverwaltung, von den Herren, die hier versammelt sind, Stoff und Formen als sichere und zuverlässige Grundlage für die weiteren Entschlüsse zu erhalten, welche Ein. Majestät demnächst zur Allerhöchsten Kritik unterbreitet werden. Die Geschäftsordnung soll volle Freiheit geben. Eine Abstimmung wird sich nicht vermeiden lassen; sie wird aber nicht nach Zahlen erfolgen, sondern sie wird erfolgen nach einzelnen Personen, sodaß die Quellen der Abstimmung immer klar vor Augen liegen. Es ist möglich, daß eine zweite Lesung in einzelnen Fällen eintreten muß, wo ein Ausgleich bei der ersten Lesung nicht erreicht wird. Darüber behalte ich mir weitere Entschlüsse vor.“

Der Kaiser entgegnete hierauf:

„Meine Herren! Ich begrüße Sie von ganzem Herzen hier und Ich danke dem Herrn Minister, daß er persönlich trotz des Nebenladejens mit Arbeiten aller Art es übernommen hat, den Vorit in dieser Versammlung zu führen. Ich bin der festen Überzeugung, daß kein Mensch mehr dazu angehtan ist und geschieht dazu angelegt ist, eine solche Frage richtig zu leiten und zu ihrer Lösung beizutragen, wie unser Herr Kultusminister, von dem Ich ganz bestimmt und ohne Überhebung sagen kann, daß der deutsche Staat und das Königreich Preußen seit langen Jahren keinen so tapferen, hingebenden und hervorragenden Kultusminister gehabt haben, wie ihn. Ich hoffe, daß es gelingen wird, das Werk mit Ihrer Hilfe nicht nur zu fördern, sondern auch zum Abschluß zu bringen.“

— Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat, mit Unterstützung von 104 Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Reichstags, im Reichstage folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Gesetz, betreffend die Aufhebung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt von 1872 S. 253): Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt: § 1. Das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872, Reichs-Gesetzblatt S. 253 wird aufgehoben. § 2. Die zur Ausführung und zur Sicherstellung des Vollzugs des im § 1 genannten Gesetzes erlassenen Anordnungen verlieren ihre Gültigkeit. § 3. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

— Ueber die Wirkungen der Viehzölle und Viehpferre giebt eine Statistik der Direction des städtischen Central-Viehhofs in Berlin Auskunft. Darnach war in Berlin der Durchschnittspreis des Fleischgewichts für Kinder im Jahre 1889 nur 95,94 per 100 Kilo, während er in 1890 im Januar mit 96,25 einsetzte, sich bis zum Oktober auf 117,00 hob, allerdings immer noch drei Mark niedriger, als er im August mit 120,50 gestanden hatte. Dementsprechend stiegen die Rindfleischpreise im Kleinhandel auch von 114 Pf. pro Kilo im Jahre 1889 auf 135 im Oktober 1890. Schlimmer noch ist die Steigerung bei Kalbfleisch. Der Durchschnittspreis für 100 Kilo erhob sich von 95,19 in 1889 auf 121,00 im Oktober 1890 und im Kleinhandel stieg das Kilo von 122 Pfennige auf 150. Beim Schweinefleisch betrug der Durchschnittspreis für 100 Kilo 1889 nach der Aufzeichnung des Berichtes 110,61 Pf. Er stieg im August auf 120,00 und fiel dann auf 117,50 Pf. während im Kleinhandel das Kilo von 130 Pfennigen auf 150 Pfennige stieg, eine Höhe, die der Preis auch im August gehabt hatte. Bei Hammeln, die für den Berliner Verbrauch nicht viel in Betracht kommen, stieg der Preis des Fleischgewichts für 100 Kilo von 92,03 in 1889 auf 114 Mark im Oktober 1890, im Kleinhandel von 114 Pfennig pro Kilo auf 139. Beim Schweinefleisch ist in den letzten Wochen in Folge der hellseifen Deffnung der österreichischen Grenze ein kleiner Rückgang der Preise eingetreten. Die inzwischen zugelassene Einfuhr von Schweinen aus Russland, sowie der Beschluß des Bundesrathes, die Viehpferre gegen Österreich und Skandinavien ganz aufzuheben, lassen einen weiteren Rückgang aller Fleischpreise erhoffen.

## Parlamentarische Nachrichten.

L. C. Berlin, 4. Dez. Die Kommission für das Arbeiterschutzgesetz nahm den § 123, Entlassung des Arbeiters ohne Aufkündigung mit der Abänderung an, daß schon der Versuch der Verleitung zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen Entlassungsgrund ist und die Entlassung des Arbeiters bei dauernder Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit stattfinden darf. Zu Paragraph 125, Entschädigung bei Kontraktbruch, bemerkte Abg. Gutsfleisch, der Beschluß der ersten Lesung beruhe auf einem Kompromiß der Parteien. Der Gedanke einer Buße sei dem Inhalt dieses § gänzlich fern. Derselbe bezwecke nur die Befriedigung umständlicher Schadensprozesse im Interesse aller Beteiligten. Darin liege eine Behandlung der Schadensfrage, welche angewidert der strengen Auffassung der deutschen Richter über

die Erfordernisse des Schadensnachweises als ein Fortschritt erscheine, den sich die Gesetzgebung wohl auch auf anderen Gebieten aneignen könne. Auch wer sich für die ganze Bestimmung nicht erwärmen könne, dürfe doch nicht übersehen, welche Vortheile andere Beschlüsse der Kommission, die im Zusammenhang mit § 125 gefaßt seien, den Arbeitern bieten. Der Paragraph soll nicht für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern gelten; also nur für kleine Fabriken und für das Handwerk. Ferner habe die Kommission das seither oft zum Nachtheil des Arbeiters geübte Recht der Arbeitgeber, ungemessene Lohnabzüge zur Sicherstellung von Entschädigungsansprüchen wegen Kontraktbruchs zu vereinbaren, völlig befeitigt. Über den Betrag eines Wochenlohns hinaus dürfen solche Abzüge nicht mehr stattfinden. Geldstrafen seien nur im Betrage eines Tagelohnes zulässig. Es seien daher bei der Gesamtgestaltung dieser Materie die Vortheile dieser Gestaltung überwiegender über die etwaigen Nachtheile und sollte er deshalb dieses Kompromiß für annehmbar. Nachdem die Abg. Hize, Moeller und Kleist-Reck für den § 125 gesprochen, wird derselbe mit dem Antrage v. Kleist, also unter Erhöhung des Maximus der fixirten Entschädigung von 6 Tage auf 1 Woche mit 19 gegen 6 Stimmen angenommen. Die Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse werden unverändert angenommen. Ebenso von redaktionellen Änderungen abgesehen, diejenigen über die Werkmeister u. s. w. Hinzugefügt wird die Bestimmung, wonach die Vorrichtungen über Lohnneinhaltung und über Entschädigung bei Kontraktbruch insofern auch auf Werkmeister Anwendung finden, als nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Bestimmungen über das Drucksystem und über die Entschädigungen bei Kontraktbruch sollen auf Arbeitgeber und Arbeiter in Fabriken, welche regelmäßig mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, keine Anwendung finden. Für diese gelten die Bestimmungen über Arbeitsordnungen. Den Vorschriften über den Inhalt der Arbeitsordnung wird hinzugefügt, daß mit Zustimmung desständigen Arbeiterausschusses Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen der Fabriken aufgenommen werden können und daß die Vorschriften sich auch auf das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes beziehen dürfen. Werden Geldstrafen verhängt, so müssen dieselben sofort zur Kenntnis der Bestraften gebracht werden. Der in 1. Lesung abgelehnte § 134g wird nach dem Kompromißantrage dahin angenommen, daß Arbeitsordnungen, welche vor dem 1. Januar 1891 erlassen worden sind, den Bestimmungen über die Arbeitsordnungen entsprechen müssen, insoweit dieselben sich nicht auf die Anhörung der Arbeiter bez. der Arbeiterausschüsse beziehen. Hinzugefügt wird eine Bestimmung, wonach ständige Arbeiterausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen sind. Die Bestimmungen über Kinderarbeit bleiben unverändert. Beüglich der Frauenarbeit werden die Beschlüsse 1. Lesung dahin abgeändert, daß Wöchnerinnen in den beiden letzten Wochen der sechswöchigen Ruhezeit nur bei Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden dürfen. Am Vorabend vor Sonn- und Feiertagen dürfen Arbeiterinnen nicht über 10 Stunden beschäftigt werden. Die Bestimmung, daß verheirathete Arbeiterinnen höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wird gestrichen.

## Aus dem Gerichtssaal.

\* Berlin, 4. Dez. Eine betrübende Familienszene, welche beimna die Berliner Mordchronik um eine Nummer bereichert hätte, beschäftigte gestern die I. Strafkammer hiesigen Landgerichts I. Der wegen Körperverletzung mittels eines Messers angeklagte Arbeiter Eduard Friedrich Wilhelm Lange hat sich vor etwa 15 Jahren mit einer Witwe verheirathet, welche ihm u. A. auch einen Stiefsohn, den lebigen Schmied Emil Wöbling mit ins Haus brachte. Letzterer empfing wiederholten Besuch seiner Braut. Am 16. August saß die ganze Familie in der Küche beim Abendbrot zusammen, als auch die Braut des Stiefsohnes zum Besuch erschien. Das passte dem angetrunkenen Stiefvater augenscheinlich nicht, denn er empfing das Mädchen mit unpassenden Redensarten, weshalb er von der Familie aufgefordert wurde, sein Abendbrot im Nebenzimmer zu verzehren und sie in Frieden zu lassen. Da der Anklagte sich dagegen sträubte, wollte ihn der Stiefsohn am Arm ins Nebenzimmer führen, in demselben Augenblick aber, als er die Schwelle überschritt, jagte ihm der Angeklagte ein Küchenmesser, welches er in der Hand hielt, in die Brust. Das Messer drang bis ans Herz hinein und blieb in der Brust stecken, und als der Sohn, der zuerst von dem Stiche gar nichts bemerkte hatte, das Messer herauszog, schoß ein kolossaler Blutstrom heraus, so daß schleunigst einige Arzte herbeieilten und die Ueberführung des Verletzten nach Bethanien nötig wurde. Dort wurde die Wunde als äußerst gefährlich erkannt, da der Stich unmittelbar unterhalb der großen Arterie saß, in die Lunge gedrungen war und dieselbe verlegt hatte. Die Heilung nahm einen unerwartet günstigen Verlauf, weil der Verletzte ein gesunder, kräftiger und nüchterner Mensch ist. Freilich wird sich der Gebeilte auf ärztlichen Rat mindestens noch ein Jahr lang von der Schmiedearbeit fern halten müssen. Der Geschäftshof nahm an, daß der Angeklagte sich in gereizter Stimmung befand und verurteilte ihn zu einem Jahre Gefängnis unter Anrechnung von 3 Monaten auf die Untersuchungshaft.

## Lokales.

Posen, den 5. Dezember.

\* Umgefahren wurde gestern Nachmittag in der Schulstraße eine Vaterne durch einen Wagen, welcher in Folge der Glätte gegen die Vaterne geschleudert worden war.

— u. Verhaftung. Gestern Abend ist ein noch schulpflichtiges Mädchen dem Polizeigefängnis zugeführt worden, weil dasselbe aus der zweiten Etage des Hauses Grundstückes Ritterstraße Nr. 32 eine Flurlampe im Wert von einer Mark entwendet hat.

— u. Diebstahl. Einem Lehrling eines an der Berlinerstraße wohnhaften Kaufmanns ist am 3. d. M. Abends in dem hiesigen Hauptpostamtgebäude eine schwarze Ledertasche, welche eine

